

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Nackenheim
vom 13.08.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 22 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Urnengrabstätten	3
IV. Benutzung der Trauerhalle	3
V. Ausheben und Schließen der Grabstätten	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Pflege aufgelöster Grabflächen	4
VIII. Verwaltungsgebühren	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des Folgemonats der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. Juni 2007 einschließlich Änderungssatzungen außer Kraft.

Nackenheim, den 13.08.2018

Ortsgemeinde Nackenheim

Margit Grub
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	810,70 €
Überlassung einer Reihengrabstätte für Kinder auf 15 Jahre	168,10 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf 30 Jahre	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Belegungen)	1.070,20 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Belegungen)	2.140,40 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung (6 Belegungen)	3.210,60 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung (8 Belegungen)	4.280,80 €
e) für ein Kinderwahlgrab m. Vertiefung (2 Belegungen)	280,20 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen je Jahr	
a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung	35,70 €
b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung	71,30 €
c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung	107,00 €
d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung	142,70 €
e) für ein Kinderwahlgrab mit Vertiefung	9,30 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

3. Für die Wiederverleihung/Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeiten werden die Gebühren gem. II Ziff. 2 erhoben.

III. Urnengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten	
a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf 15 Jahre (1 Belegung)	1.060,90 €
b) Urnenreihengrabstätte halb-anonym auf 15 Jahre	1.318,80 €
2. Urnenwahlgrabstätten	
a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte auf 20 Jahre (4 Belegungen)	259,40 €
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als liegende Urnenkammer auf 20 Jahre (3 Belegungen)	767,00 €
3. Gebühr zur Beilegung einer Urne in eine gemischte Grabstätte oder Wahlgrabstätte gem. II	47,20 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Folgebestattungen der Urnenwahlgräber je Jahr gem. III Ziffer 2	
a) für eine Urnenwahlgrabstätte	13,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte als liegende Urnenkammer	38,40 €

Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

IV. Benutzung der Trauerhalle

1. Einstellung einer Urne	25,60 €
2. Trauerfeier	51,10 €
3. Trauerfeier einschließlich 1 Kühltag	102,20 €
4. Trauerfeier einschließlich 2 Kühltag	204,40 €

- | | |
|---|----------|
| 5. Trauerfeier einschließlich 3 Kühltage | 306,70 € |
| 6. Trauerfeier einschließlich mehr als 3 Kühltage | 408,90 € |

V. Ausheben und Schließen der Grabstätten

Das Ausheben und Schließen aller Grabarten wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern nach tatsächlichem Aufwand als Auslagen zu ersetzen. Siehe Anhang 1.

VII. Pflege aufgelöster Grabflächen

Für die Fortführung der Pflege einer vorzeitig aufgelösten Grabstätte bis zum Ende der Ruhefrist durch die Gemeinde im Sinne des § 25 der Friedhofssatzung wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben. Die Berechnung erfolgt nach Monaten anteilig.

VIII. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellung einer Graburkunde | 15,00 € |
| 2. Ausstellung Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 20,00 € |
| 3. Prüfung und Erteilung der Genehmigung zur Beschriftung der Kammern der Urnenwand | 20,00 € |
| 4. Weitere Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben | |

Anhang 1 zur Friedhofsgebührensatzung Nackenheim

Grabaushubgebühren Friedhof Nackenheim

Öffnen und Schließen, normale Tiefe (maschinell)	724,00 €
Öffnen und Schließen, normale Tiefe (manuell)	774,00 €
Öffnen und Schließen, vertieft (maschinell)	785,00 €
Öffnen und Schließen, vertieft (manuell)	835,00 €
Öffnen und Schließen, Kindergrab (maschinell)	365,00 €
Öffnen und Schließen, Kindergrab (manuell)	365,00 €
Öffnen und Schließen, Urnengrab	180,00 €
Öffnen und Schließen, Urnenkammer	150,00 €
Öffnen und Schließen, anonymes Urnengrab	165,00 €
Zusätzliche Sargträger	45,00 €/Sargträger
Umbettung	nach tatsächlichem Aufwand